

BGHZ auf CD-ROM

Maximilian Herberger

Es gibt nur wenige juristische Werke, die den Juristen vom Anfang des Studiums über das Referendariat bis in die juristische Praxis begleiten. Die Entscheidungssammlung BGHZ gehört dazu. Auch wenn es sich nicht im strengen Sinne um eine amtliche Sammlung handelt, hat BGHZ doch im Bewußtsein der juristischen Öffentlichkeit einen offiziellen Charakter, der von anderen zivilrechtlichen Urteilssammlungen nicht erreicht wird. Die typographisch schön gedruckten Bände im Regal zu haben (und darin zu lesen) ist eine Sache, der Wunsch, auch elektronisch auf die Texte zugreifen zu können, eine andere. Den zweiten Wunsch kann man sich jetzt endlich erfüllen: BGHZ auf CD-ROM ist erschienen (übrigens auch BGHSt auf CD-ROM, worauf die meisten der folgenden Anmerkungen übertragbar sind). Es war ein langer Weg bis dahin, wie jeder weiß, der auf Buchmessen etc. Vorversionen betrachtet hat. Das Vorwort des Handbuchs erinnert an diese Vorgeschichte. "Die ersten Hefte des 128. Bandes erscheinen in diesen Tagen" heißt es dort, die CD-ROM ist da zwei Bände weiter. Kann man nun sagen "Ende gut, alles gut"?

Die Software:
Folio

Als Software wurde Folio gewählt, eine international weit verbreitete Retrieval-Software. Daß manches dabei am Anfang ungewohnt erscheint, liegt sicher am durchaus eigenständigen Konzept dieser Rechercheumgebung. Das Einarbeiten lohnt sich aber, da Folio in einem stringenten Entwurf eine Reihe von interessanten Konzepten realisiert, die z.T. in anderen Umgebungen nicht vorhanden sind. Das hat natürlich seinen Preis, was den schnellen Einstieg angeht. Es ist aber einiges getan, um das Lernen zu erleichtern. So gibt es Demos und (selbstlaufende) "Filme", die das Wichtigste an Recherche-Know-How vermitteln. Es empfiehlt sich, diesen Hilfen und der Lektüre des schmalen, konzentriert geschriebenen Handbuchs am Anfang einige Zeit zu widmen – es ist gut angelegte Zeit.

Zitat nachschlagen

Folio hat im übrigen noch eine bemerkenswerte Eigenschaft, die möglicherweise bei der Auswahl durch den Heymanns-Verlag mit eine Rolle gespielt hat. Folio "Infobases" (so heißen die dem Retrieval zugrundeliegenden Materialsammlungen) können direkt im Internet angeboten werden. Das tut Heymanns demgemäß auch unter der Adresse <http://www.recht.com> (die Verlagsadresse ist <http://www.heymanms.com>).

Eine der häufigsten Benutzungsarten von BGHZ dürfte das Nachschlagen eines Zitats sein. Das geht schnell und einfach. Versuchen wir es einmal mit der ersten Seite im ersten Band: Klick auf "Abfrage", Auswahl von "Seite aufschlagen", Eingabe von "1,1" im Suchfenster (s. Abb. 1), Klick auf "OK" – und man steht an der gewünschten Stelle (vgl. Abb. 2, S. 429). Daran, daß nach dem Komma keine Leerstelle stehen darf, gewöhnt man sich nach kurzer Zeit.

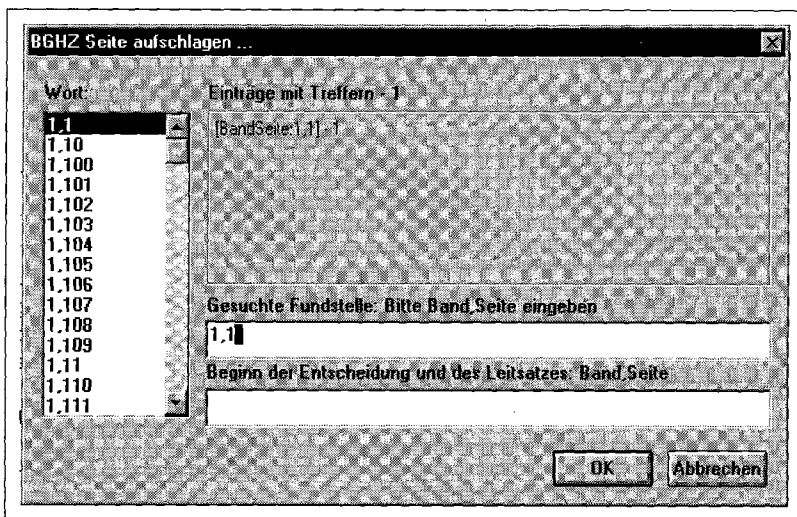


Abb. 1:
Suche nach BGHZ
Band 1, Seite 1 ...

Ab jeder gefundenen Stelle kann man übrigens mit der Blättertaste der Reihe nach die Entscheidungen durchblättern. Dabei wird deutlich, daß die Original-Seitenumbrüche vorhanden sind, was den seitengenauen Zugriff erlaubt.

Wort-Trennungen am
Seitenende

Am Seitenende hat man die Worttrennungen beibehalten. Das ist, will man seitengetreu bleiben, unumgänglich. Man hat auch (anders als in der Erstauflage der NJW-Volltext CD-ROM – aus den Fehlern anderer kann man lernen) das Folgeproblem mit bedacht, daß die getrennt bleibenden Worte trotzdem suchbar sein müssen. Das Handbuch bemerkt dazu

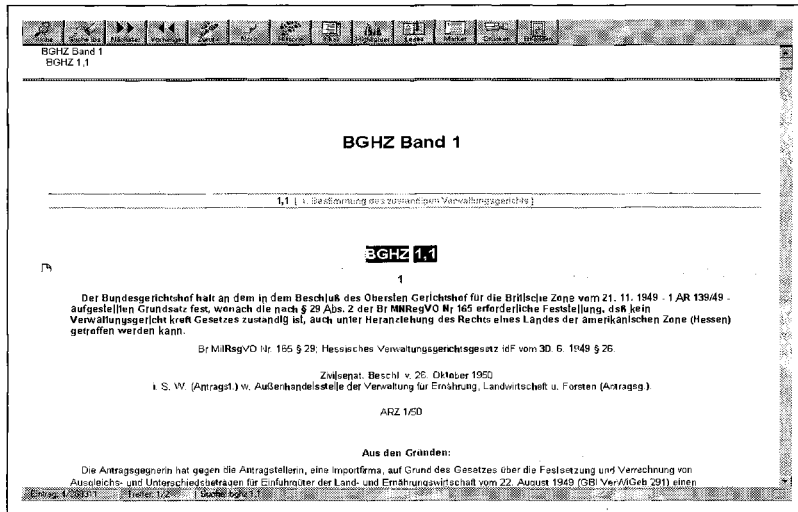
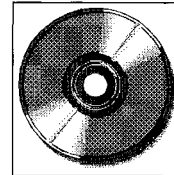


Abb. 2:
... und das Zieldokument BGHZ 1, 1.

auf S. 39, daß zu diesem Zweck das getrennte Wort als "versteckter Text" in eckiger Klammer direkt nach dem Trennstrich nochmals eingesetzt worden ist. Um diesen Eintrag zu sehen, muß man im Menüpunkt "Ansicht" die Option "versteckter Text" aktivieren. Dann kann man verfolgen, wie das Prinzip funktioniert (vgl. Abb. 3).

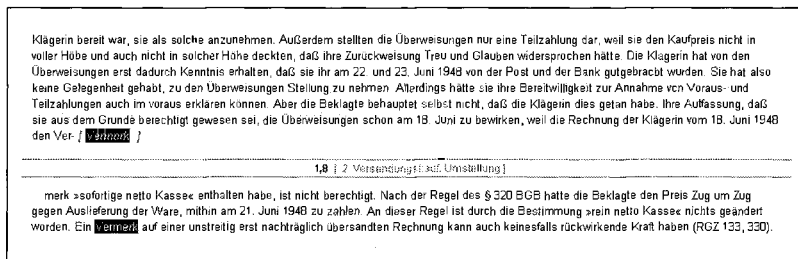


Abb. 3:
Trennung am
Seitenende

In der Hoffnung, daß steter Tropfen den Stein höhlt, sei im Zusammenhang mit dem eigenen Zitieren ein bisher überwiegend nicht realisiertes Postulat wiederholt. Natürlich kann man über das Clipboard Zitate in andere Anwendungen befördern. Was transportiert wird, ist aber nur der "nackte" Text. Die automatische Zuschreibung der Fundstelle fehlt. Das unumgängliche Hinzufügen dieser Fundstelle ist unnötig umständlich. An dieser Stelle fällt zusätzlich unangenehm auf, daß der schöne, die Übersicht erleichternde "Kopf" über dem gefundenen Dokument (vgl. Abb. 2) sich hartnäckig dem Kopieren entzieht. Man kommt also nicht daran vorbei, sich die Anfangsseite zu merken und von Hand in das Zitat einzufügen. Diese Zeiten sollten vorbei sein.

Hinsichtlich der Suchmöglichkeiten steht Folio auf der Höhe der Zeit. Es sind die gängigen Suchoperatoren vorhanden (einschließlich – was selten ist – des ausschließlichen "oder"), Platzhalter sind verfügbar und Abstandssuchen möglich. Zusätzlich kann man die Suche noch auf Textabschnitte beschränken. Auch eine Phrasensuche gibt es: Zu diesem Zweck gibt man einfach die Wortfolge, nach der man sucht, in Anführungszeichen an (Beispiel: "culpa in contrahendo"). Je mehr man jedoch von diesen schönen Möglichkeiten Gebrauch macht, desto deutlicher wird allerdings, daß ab einer bestimmten Komplexität die Geschwindigkeit sich als kritischer Faktor erweist (dies besonders bei der Phrasensuche). Als besonderes Positivum ist zu vermerken, daß Folio bei jedem gewählten Verknüpfungsschritt in einem eigenen "Logik-Fenster" die gewählte Verknüpfungsart samt den zugehörigen Dokumentenmengen anzeigt – ein wichtiger Übersichtsgewinn, der sich gerade bei komplexen Operationen auszahlt (vgl. Abb. 4, S. 431).

Nicht gelöst ist die Suche nach gesperrten Worten (die in BGHZ häufig anzutreffen sind): Gesperrte Worte fallen bei der Suche aus. Man mache die Probe auf's Exempel mit der Phrasensuche "Gläubiger des Treuhänders". In BGHZ 11, 41 kommt diese Wortfolge mit Sperrung des Wortes "Treuhänders" vor. Diese Stelle wird nicht gefunden, sondern nur die in BGHZ 61, 79, wo sich keine Sperrung findet.

Eine Stärke von Folio liegt in den Funktionen, die für das Hinzufügen eigener Informationen angeboten werden. Der Weg zum eigenen Kommentar (auch in Arbeitsgruppen) steht offen. Die Funktionen sind aber darüberhinaus für das Erstellen (und Verteilen) von Anmerkungsapparaten in der Ausbildung sehr nützlich.

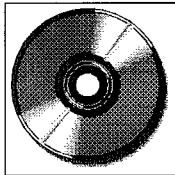
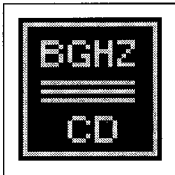
Da ist zunächst die Möglichkeit, mehrere Notizen zu jedem Dokument zu schreiben. (Zuvor muß man eine "Schattendatei" anlegen, was aber entgegen der an den "Schattmann" erinnernden Bezeichnung der ganz unspektakuläre Vorgang des Anlegens einer

Selbst zitieren

Suchen

*Ein Problem:
Gesperrte Worte*

*In Reichweite:
Der eigene Kommentar*



neuen Datei ist. Übrigens darf man auch nicht vergessen, diese Schattendatei bei späteren Programmläufen wieder zu öffnen oder sie durch einen dauerhaften Eintrag im Programm-Manager immer mit öffnen zu lassen.)

Möglich ist eine Notiz pro Absatz. Und – was das Beste ist – die Notizen sind sofort suchbar. Der Notiz verwandt ist das "Popup". Allerdings besteht hier mehr Flexibilität in der Anknüpfung. Ein "Popup"-Text kann an Textpassagen (bis hinunter zum Einzelwort) angehängt werden. Kehrseite der Medaille: Die "Popups" sind nicht suchbar.

Dann gibt es noch den "Highlighter" (für den es dringend eine bessere deutsche Bezeichnung zu finden gilt – Heymanns sollte einen Preis ausloben -)). Man kann damit das Aussehen von Textpassagen verändern (typographisch und farblich) und dieser Art der Hervorhebung einen Namen geben. Als für die Ausbildung nützliche Übung fällt mir dazu ein, daß man die Definitionen in den Urteilen so hervorheben könnte.

Selbstverständlich begegnet man auch der bekannten Lesezeichenfunktion.

So "rund" dieses Konzept ist, so sehr ist Kritik an einer Eigenschaft zu üben, die das Handbuch in vornehmer Zurückhaltung als "einseitige Abhängigkeit" beschreibt:

"Ohne die CD-ROM-Datenbank nützt die Schattendatei nichts. Deshalb muß sie sich so lange im CD-Laufwerk befinden, wie sie mit der Schattendatei arbeiten" (S. 29).

Es ist nicht einzusehen, warum die eigenen Notizen nicht auch selbständig suchbar sein sollten. Das Konzept der "einseitigen Abhängigkeit" entwertet die ansonsten sehr schöne Eigenschaft leider beträchtlich.

Hypertext-Strukturen

Wo der BGH sich nach BGHZ selbst zitiert, sind die Binnenhypertexte seitengenau aufbereitet. Wieviele dieser zahlreichen Hypertexte nicht treffsicher sind, kann man als Rezensent nicht feststellen. Es gibt aber "Ausreißer", denen in der nächsten Auflage nachgegangen werden sollte. (Beispiele: Der Verweis von BGHZ 26, 154 a. E. auf "BGHZ 22, 197" geht ins Leere, ebenso der Verweis von BGHZ 25, 30 auf BGHZ 10, 237).

Eine nützliche Idee ist es, auch "nachgehende", differenzierende Entscheidungen per Hypertext anzuknüpfen, um so Rechtsprechungslinien sichtbar zu machen. Wer auf eine bestimmte Entscheidung trifft, an der der BGH später nicht festgehalten hat, sollte darauf aufmerksam gemacht werden. Bekanntlich ist die entsprechende "Zitierangszuschreibung" eine der Stärken der juris-Datenbanken, die hier ihre Entsprechung findet. Wie dicht (und fehlerfrei) das Netz dieser Hinweise auf spätere Entscheidungen ist, läßt sich aus der Rezensentenperspektive nur mit großem Aufwand aufklären. Erste Sondierungen zeigen aber, daß es Problemfälle gibt.

BGHZ 63, 189 bezeichnet sich im Leitsatz als "Ergänzung zu BGHZ 57, 25". Der Rückwärtshypertext ist korrekt zugeschrieben, bei BGHZ 57, 25 fehlt aber die korrespondierende Zuschreibung der nachgehenden Entscheidung.

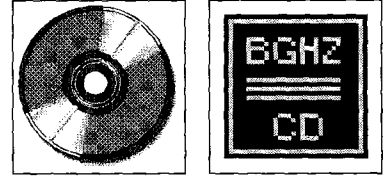
Möglicherweise bleibt hier auch technisch noch einiges zu tun, erwies sich doch bereits das erste Link dieser Art, das zufällig auffiel, als nicht ausführbar (von BGHZ 57, 1 auf BGHZ 92, 129).

Materialgüte

Einen Wermutstropfen gilt es in die bisherige Rezensionsmischung einzubringen: Bereits flüchtige Stichproben zeigen, daß die Materialgüte zu wünschen übrig läßt. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen. Man findet:

Rechtschreibung

- "4uffassung" (statt "Auffassung"),
- "Aufl. ösung" (statt "Auflösung"),
- "j3eklagten" (statt "Beklagten"),
- "bzweifelt" (statt "bezweifelt"),
- "eigenhändig" (statt "eigenhändig"),
- "deh" (statt "den"),
- "di6" (statt "die"),
- "DOV" (statt "DöV"),
- "Eergebnis" (statt "Ergebnis"),
- "eiüdeutig" (statt "eindeutig"),
- "fainiliengerichtlichen" (statt "familiengerichtlichen"),
- "fübrt" (statt "führt"),
- "Gebrauchsmusters" (statt "Gebrauchsmusters"),
- "ha'ben" (statt "haben"),
- "Hächstgrenze" (statt "Höchstgrenze", und dann weitere Verwechslungen der gleichen Art bis hin zu "hächstrichterlich", das auch als "hächtrichterlich" vorkommt),
- "imVertrag" (statt "im Vertrag" – die Fehlerkategorie fehlende Leerstelle kommt öfter vor, schönstes Beispiel: "obdasinbezugGenommene"),
- "mVistens" (statt "meistens"),
- "Obekt" (statt "Objekt"),
- "nachrangigen" (statt "nachrangigen"),
- "unnötigeP" (statt "unnötiger"),
- "Vefahrensweise" (statt: "Verfahrensweise"),
- "w. eiteren" (statt: "weiteren"),
- "Zurückverweisung" (statt: "Zurückverweisung").



Den meisten dieser Fehler steht die Herkunft aus unzureichender oder falsch eingesetzter OCR "auf die Stirn" geschrieben. Nur leider ist die Folge nicht wie beim Verwaltungsakt Nichtigkeit, sondern eine Beeinträchtigung der Recherche-Effektivität. Das oft gehörte Argument, derartige Fehler seien nicht so schlimm, weil das falsch geschriebene Wort auch in richtiger Schreibweise nochmals im Dokument vorkomme, ist erstens unabgesichert und erweist sich zweitens spätestens bei der Abstandssuche als nicht stichhaltig. Im Ergebnis also: Derartige Fehler hätten so nicht stehenbleiben dürfen. Ich kann mir im übrigen nicht vorstellen, daß die auf dem Eingangsbildschirm genannte Rechtschreibprüfung derartige Fehler unbeanstandet läßt.

Der Punkt "Textvollständigkeit" betrifft (anders als die vorhergehende Kategorie) sowohl die gedruckte als auch die elektronische Sammlung. Nur eröffnet die elektronische Sammlung zum ersten Mal die Möglichkeit, genauer der Frage nachzugehen, welchen Umfang die Auslassungen in BGHZ haben.

Es gibt bei BGHZ drei Typen von Auslassungen. Der erste Typ kann dadurch erkannt werden, daß eine Gliederungsziffer fehlt. Dieser Teil der Entscheidung ist dann weggelassen worden. (Nicht immer ist dies durch drei Punkte hinter der Gliederungsziffer deutlich gemacht.)

Die zweite Art von Auslassungen ist durch drei Punkte ("...") im Fließtext kenntlich gemacht.

Beim dritten Typ von Auslassung findet sich im Fließtext der Zusatz "(wird ausgeführt)".

Typ 1 könnte mit Programmen im Ausgangstextmaterial erkannt werden, der Recherche entzieht er sich (weitgehend).

Auslassungstyp 2 kann interessanterweise (wenn man genug Zeit investiert) mit einer Phrasenrecherche nach "... " gefunden werden. Ergebnis: 3.787 Treffer.

Auch Auslassungstyp 3 läßt sich mit einer Phrasenrecherche identifizieren. Die Suche nach "(wird ausgeführt" erbringt 1.481 Treffer (vgl. Abb. 4).

Das zeigt, daß es sich, nimmt man die Zahlen zusammen, um mehr als ein Randphänomen handelt.

Textvollständigkeit

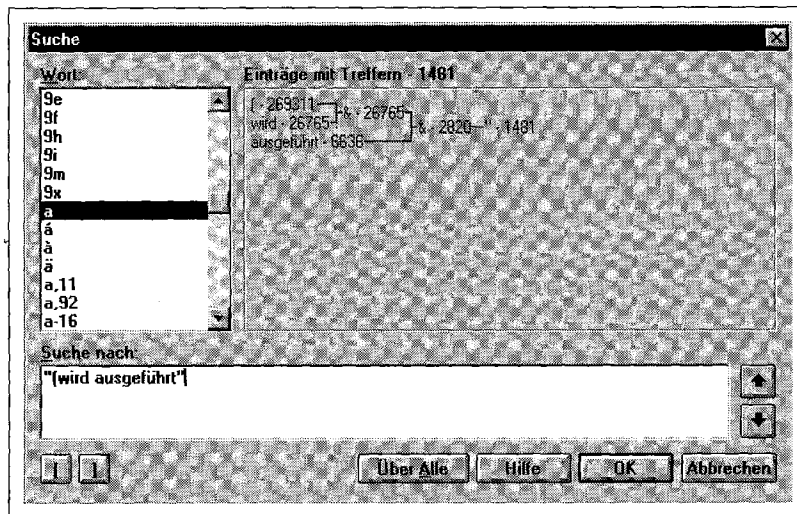


Abb. 4:
Suche nach "(wird
ausgeführt"

Haben derartige Auslassungen Folgen für die juristische Meinungsbildung? Das ist durchaus möglich, wie die folgende Beobachtung Giesens beweist:

"Auch das Urteil des BGH vom 30.5.1975 V ZR 206/73 BGHZ 65, 13 kann nicht gegen das Institut der Anscheinsvollmacht angeführt werden: In dieser Entscheidung hatte der BGH sehr wohl die Möglichkeit einer Anscheinsvollmacht in Erwägung gezogen, nur deren Voraussetzungen im konkreten Fall verneint: siehe dazu die Parallelfundstelle NJW 1975, 2101 (2103) (insoweit nicht in BGHZ 65, 13 ff. abgedruckt)." (Dieter Giesen, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, 2. Aufl. 1995, S. 310 Fn. 127).

Obwohl in manchem Detail (vor allem bei der Datenaufbereitung) noch einiges zu tun bleibt, ist die BGHZ-CD-ROM doch insgesamt ein gelungener Wurf. Wer regelmäßig mit BGH-Rechtsprechung zu arbeiten hat, wird diese CD-ROM gerne zu seinen Arbeitsmitteln zählen. Wer allerdings durchgehend Wert auf den integralen Langtext der BGH-Urteile legt (was die Original-Tatbestände einschließt), wird sich anderweitig umsehen müssen bzw. die BGHZ-CD-ROM mit Ergänzungsangeboten zu kombinieren haben.

Gesamturteil